

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514), und der §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, jedoch frühestens mit Beginn des Monats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

2. Der Absatz 1 des § 4 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich für:

a) den ersten Hund	132,00 €
b) den zweiten Hund	144,00 €
c) jeden weiteren Hund	156,00 €
d) einen ermäßigten Hund	66,00 €
e) den ersten gefährlichen Hund	900,00 €
f) jeden weiteren gefährlichen Hund	1.200,00 €

3. Die Ziffer 9 des § 7 (Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Hunden, die aus Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen werden, insoweit jedoch nur für zwei Jahre. Eine entsprechende Bescheinigung (z. B. Tierabgabevertrag) ist vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt nur für den ersten Hund im Haushalt; § 3 Abs. 1 findet sinngemäß Anwendung.

4. § 11 (Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Wenn die Steuer zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ratzeburg, 15.12.2020

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez.
Koech
Bürgermeister